



# HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2015

## **Erster Bericht des Petitionsausschusses betreffend bisherige Tätigkeit in der 19. Wahlperiode**

Nach § 105 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags liegt Ihnen heute der Bericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 18. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Mit Beginn der 19. Wahlperiode habe ich den Vorsitz des Petitionsausschusses übernommen. Stellvertretende Vorsitzende ist Frau Abgeordnete Karin Müller. Dem Petitionsausschuss des Hessischen Landtags gehören seit der 19. Wahlperiode 21 Mitglieder (10 Frauen, 11 Männer) an.

1.094 Petitionen der Bürgerinnen und Bürger erreichten im Jahr 2014 den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags.

Diese 1.094 Anliegen haben inhaltlich eine sehr große Bandbreite. Häufig geht es um die Schilderung persönlicher Notlagen und damit um sehr persönliche Angelegenheiten, die oft eine lange Vorgeschichte haben. Einen Schwerpunkt bilden dabei Petitionen zum Aufenthaltsrecht.

Aber auch der Bereich "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" nimmt einen großen Anteil der eingegangenen Petitionen ein. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen finden sich ebenso wieder wie die Themenbereiche Baurecht, Schule oder Justizvollzug. Viele Eingaben beschäftigen sich darüber hinaus mit Beschwerden über Lärmbelästigungen.

Daneben finden auch Anliegen, die von grundsätzlicher gesellschaftlicher Bedeutung sind, ihren Weg in den Petitionsausschuss.

Im Berichtszeitraum 2014 waren 57.219 Personen an sogenannten Mehrfachpetitionen beteiligt. Diese Mehrfachpetitionen greifen vorwiegend Themen auf, die bereits Gegenstand öffentlicher Diskussionen sind. Beispielsweise hatte eine Petition, die sich gegen die Verkürzung der Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang wandte, knapp 50.000 Unterstützer.

Die Bedeutung des Petitionsrechts zeigt sich erneut an der Zahl der Neueingänge. Diese bewegen sich seit Jahren auf einem konstant hohen Niveau von ca. 1.000 Petitionen pro Jahr.

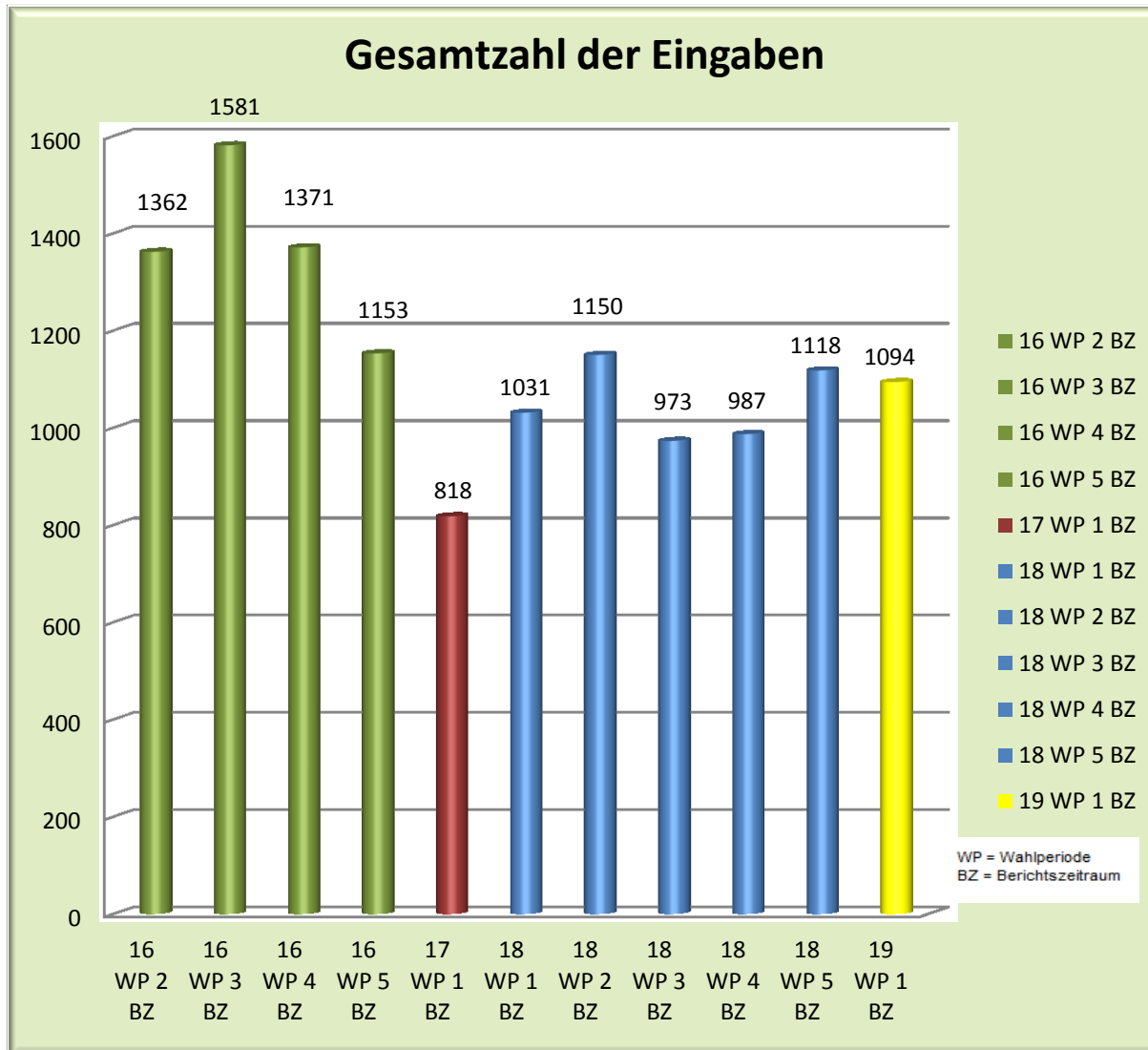
Auch im vergangenen Berichtszeitraum konnten etliche Petitionen positiv abgeschlossen werden. Das zeigt, dass Petitionen auch etwas bewirken können. Es verdeutlicht aber auch, dass sich die zeitintensive Arbeit des Petitionsausschusses lohnt.

Der größte Teil der Tätigkeit des Petitionsausschusses bezieht sich auf die Behandlung von Einzelpetitionen, die ein konkretes Anliegen, eine Bitte oder Beschwerde beinhalten. Daneben kann eine Petition auch Anregungen oder Ideen der Petentinnen und Petenten enthalten. So können Bürgerinnen und Bürger unmittelbar Anstöße zur politischen Willensbildung, zur Kontrolle der Verwaltung und zur Gesetzgebung geben.

### **Die Tätigkeit des Petitionsausschusses in Zahlen**

Im Berichtszeitraum 2014 wurden 1.094 neue Petitionen an den Petitionsausschuss gerichtet, 1.215 Petitionen konnten abschließend behandelt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der eingegangenen Petitionen damit konstant geblieben.



Auch die Zahl der abschließend behandelten Petitionen blieb mit 1.215 fast unverändert im Vergleich zum Vorjahr (1.243).

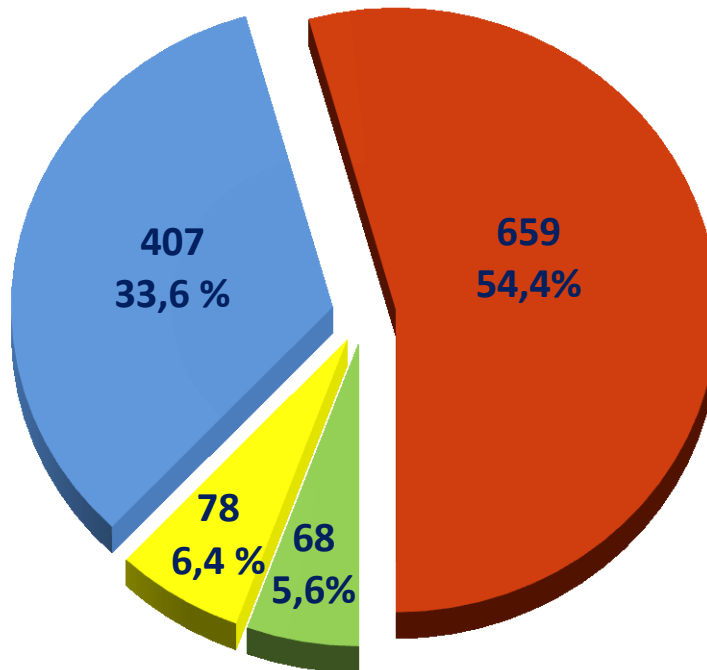
Die Zahl der noch nicht abschließend behandelten Petitionen konnte im Vergleich zum Vorjahr (508) um ca. 25 % auf 376 Petitionen reduziert werden.

Die Zahl der noch nicht erledigten Petitionen erreichte damit den niedrigsten Wert seit Beginn der Erfassung.

Im vergangenen Jahr konnten 68 Petitionen positiv erledigt werden, das entspricht 5,6 % der eingegangenen Petitionen. Weitere 78 Petitionen (6,4 %) konnten mit einem teilweise positiven Ergebnis abgeschlossen werden. Mit 54,4 % (659 Petitionen) beträgt der Anteil der negativ beschiedenen Petitionen gut die Hälfte aller Petitionen.

## Abschluss der Petitionen im Berichtszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014

■ positiv ■ teilweise positiv ■ neutral ■ negativ



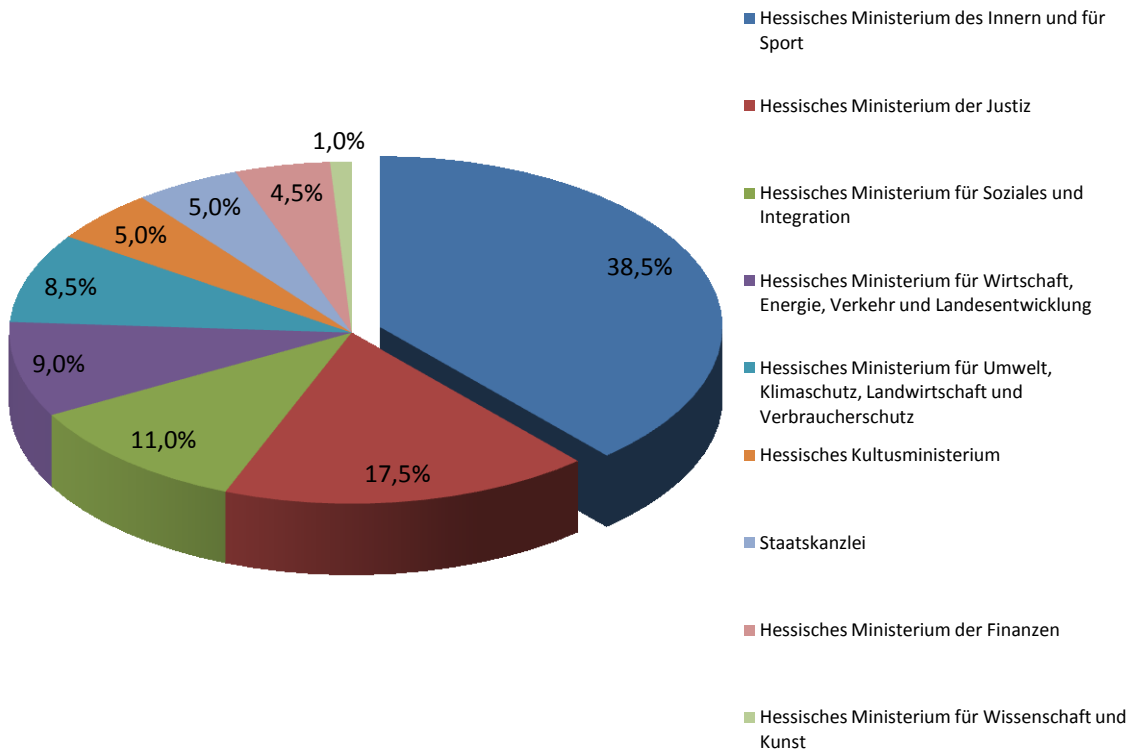
Dem Petitionsausschuss kann - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - eine Vermittlungsfunktion zukommen. Insbesondere dann, wenn die Fronten zwischen den Petentinnen und Petenten und den beteiligten Behörden verhärtet sind, kann das Petitionsverfahren einen positiven Beitrag leisten. So kann das Petitionsverfahren das behördliche Verfahren und das Ergebnis des behördlichen Handelns in verständlicher Form darstellen und aufzeigen, weshalb die Behörde zu der angefochtenen Entscheidung kam.

38,5 % der eingereichten Petitionen sind thematisch dem Ressort des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zuzuordnen. In diesen Bereich fallen vor allem Petitionen zum Aufenthaltsrecht und zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Der Bereich der Justiz ist das am zweithäufigsten betroffene Sachgebiet, hierunter fallen auch Eingaben von Gefangenen, die im Unterausschuss Justizvollzug behandelt werden.

11 % der Petitionen sind dem Bereich "Soziales" zuzurechnen. Hier geht es häufig um Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen, aber auch um Fragen des Schwerbehindertenrechts.

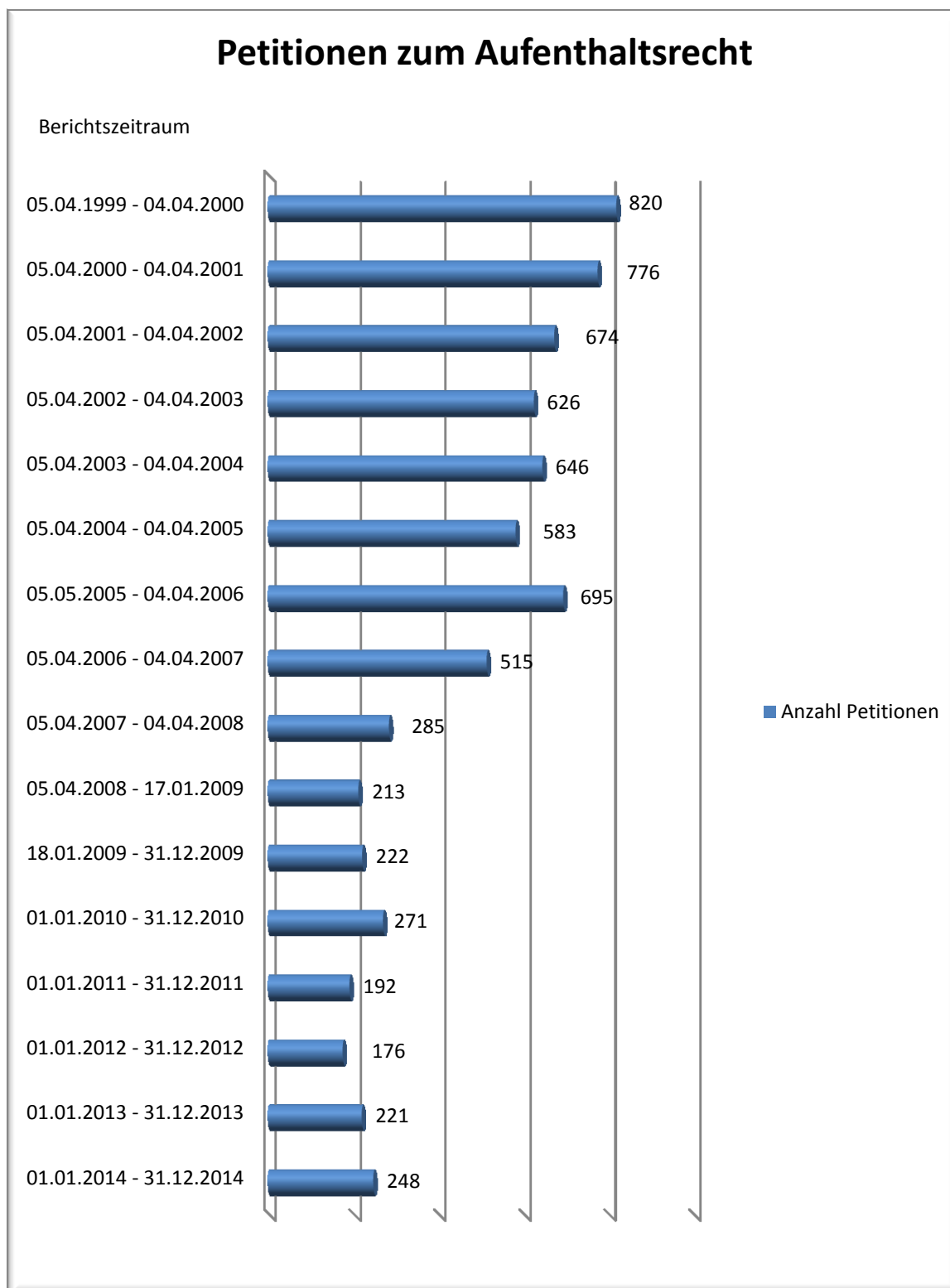
## Zusammensetzung der eingegangenen Petitionen nach Ressort vom 01.01.2014 bis 31.12.2014



## Petitionen zum Aufenthaltsrecht

Einen Schwerpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses bilden Petitionen, die das Aufenthaltsrecht betreffen.

Die Zahl der Petitionen zum Aufenthaltsrecht umfasste im vergangenen Jahr knapp 23 % aller eingegangenen Petitionen. Im Jahr 2013 betrug dieser Wert knapp 20 %, im Jahr 2012 knapp 18 %.



Die Zunahme von Petitionen zum Aufenthaltsrecht erklärt sich durch die gestiegene Zahl von Flüchtlingen in Europa.

Insbesondere Flüchtlinge aus dem afrikanischen Raum bestimmten im Berichtszeitraum den Großteil der eingereichten Petitionen. Dies spiegelt sich auch in der Statistik zu den Herkunftsländern wider. Haben Petentinnen und Petenten aus dem afrikanischen Raum in den zurückliegenden Berichtszeiträumen eine eher untergeordnete Rolle gespielt, befinden sich nun unter den fünf zugangsstärksten Ländern Petentinnen und Petenten aus drei afrikanischen Staaten, namentlich Eritrea, Somalia und Marokko.

Dagegen lagen dem Petitionsausschuss relativ wenige Petitionen von syrischen Staatsangehörigen vor, obwohl man aufgrund der besonders kritischen Situation in Syrien hier mit einem höheren Aufkommen gerechnet hatte. Für syrische Flüchtlinge gab es aber mehrere Möglichkeiten des Verbleibs im Bundesgebiet. Zum einen waren das die Aufnahmeprogramme des Bundes und des Landes Hessen und zum anderen wurde den meisten syrischen Flüchtlingen, die Asylanträge stellten, von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Flüchtlingsstatus zuerkannt, der zu einem zumindest erst einmal vorübergehenden Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland führte. Der derzeit auch noch geltende Abschiebungsstopp für syrische Flüchtlinge macht sich hier natürlich auch noch bemerkbar.

Für die Zukunft erwartet der Ausschuss eine weitere Zunahme von Petitionen zum Aufenthaltsrecht, da die Zahl der Flüchtlinge weiter zunimmt und ein Großteil der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die keine Anerkennung finden, sich vermutlich mit Petitionen an den Ausschuss wenden werden.

Die Arbeit des Petitionsausschusses in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten wurde im Berichtszeitraum auch wesentlich von der sogenannten Vorgriffsregelung der Hessischen Landesregierung in Umsetzung des Plenarbeschlusses des Hessischen Landtags vom 05.02.2014 bestimmt.

Darin wurde auf den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien auf Bundesebene verwiesen, in dem zu diesem Thema vereinbart wurde, für lange hier lebende, gut integrierte geduldete Ausländerinnen und Ausländer eine stichtagslose Bleiberechtsregelung in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufzunehmen und die Anforderungen im § 25a AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende zu vereinfachen. Von dieser voraussichtlichen Neuregelung könnten auch die Eltern oder der erziehungsberechtigte Elternteil gut integrierter Jugendlicher bis zu deren Volljährigkeit unter bestimmten Voraussetzungen profitieren und eine Duldung im Ermessenswege erhalten.

Mit dem Hinweis, dass davon auszugehen sei, dass die Bundesregierung alsbald ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einleiten werde und dass für die angestrebten Regelungen im Grundsatz eine parlamentarische Mehrheit erwartet werden könne, hat die Hessische Landesregierung im Februar 2014 angeordnet, den Personen, die voraussichtlich von dieser beabsichtigten Gesetzesänderung werden profitieren können, vorab schon eine Ermessensduldung zu erteilen.

Einige Petitionen mit der vorgetragenen Bitte um Gewährung eines weiteren Aufenthalts für ausreisepflichtige Personen konnte der Petitionsausschuss daher erledigen, weil den Betroffenen in Anwendung dieser Regelung bereits eine entsprechende Duldung erteilt werden konnte.

Nun bleibt zu hoffen, dass in Kürze das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene in diesem Sinne abgeschlossen werden wird, damit den betroffenen Personen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erteilt werden kann.

**Verteilung der aufenthaltsrechtlichen Petitionen nach Herkunftsland**

Berichtszeitraum: 18.01.2014 bis 31.12.2014

Land	Anzahl	%
Serbien	23	9,75 %
Eritrea	21	8,90 %
Türkei	21	8,90 %
Somalia	15	6,36 %
Marokko	13	5,51 %
Mazedonien	12	5,09 %
Syrien	12	5,09 %
Pakistan	11	4,66 %
Afghanistan	8	3,39 %
Bosnien-Herzegowina	8	3,39 %
Kosovo	8	3,39 %
Indien	7	2,97 %
Ukraine	6	2,54 %
Ghana	5	2,12 %
Iran	5	2,12 %
Russland	5	2,12 %
Äthiopien	4	1,70 %
Kenia	4	1,70 %
Armenien	3	1,27 %
China	3	1,27 %
Dominikanische Republik	3	1,27 %
Irak	3	1,27 %
Nepal	3	1,27 %
Thailand	3	1,27 %
Tunesien	3	1,27 %
U.S.A.	3	1,27 %

Land	Anzahl	%
Algerien	2	0,85 %
Bangladesch	2	0,85 %
Jordanien	2	0,85 %
Kamerun	2	0,85 %
Montenegro	2	0,85 %
Nigeria	2	0,85 %
Philippinen	2	0,85 %
Albanien	1	0,42 %
Gambia	1	0,42 %
Jamaica	1	0,42 %
Kasachstan	1	0,42 %
Libyen	1	0,42 %
Litauen	1	0,42 %
Moldawien	1	0,42 %
Rumänien	1	0,42 %
Sri Lanka	1	0,42 %
Venezuela	1	0,42 %

**Verteilung der aufenthaltsrechtlichen Petitionen nach Herkunftsland  
"Top 5" im Zeitraum 2009 bis 2014**

Berichtszeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2010

Land	Anzahl	%
Türkei	46	16,91 %
Marokko	33	12,13 %
Kosovo	31	11,40 %
Iran	10	3,68 %
Indien	9	3,31 %

Berichtszeitraum: 01.01.2011 bis 31.12.2011

Land	Anzahl	%
Türkei	26	13,54 %
Serbien	16	8,33 %
Marokko	13	6,77 %
Kosovo	12	6,25 %
Indien	11	5,73 %

Berichtszeitraum: 01.01.2012 bis 31.12.2012

Land	Anzahl	%
Serbien	27	15,34 %
Türkei	20	11,36 %
Kosovo	14	7,96 %
Marokko	12	6,82 %
Pakistan	7	3,98 %

Berichtszeitraum: 01.01.2013 bis 31.12.2013

Land	Anzahl	%
Serbien	42	18,50 %
Kosovo	27	11,89 %
Türkei	22	9,69 %
Mazedonien	15	6,61 %
Marokko	11	4,85 %

Berichtszeitraum: 01.01.2014 bis 31.12.2014

Land	Anzahl	%
Serbien	23	9,75 %
Eritrea	21	8,90 %
Türkei	21	8,90 %
Somalia	15	6,36 %
Marokko	13	4,51 %

### Mehrfachpetitionen: viele Petentinnen und Petenten - ein Anliegen

Sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung sehen das Petitionsrecht als Individualrecht, das aber auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann.

Während die Einzelpetition überwiegend ein persönliches Problem zum Thema hat, greifen Mehrfachpetitionen, deren Unterstützerkreis teilweise im sechsstelligen Bereich liegt, oft ein Anliegen von grundsätzlicher gesellschaftlicher Bedeutung auf, das bereits eine besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfährt.

Die Hilfe im Einzelfall hat allerdings keinen geringeren Stellenwert als die Behandlung von Sachverhalten, die eine Vielzahl von Menschen betreffen.

Die Behandlung eines Anliegens im Petitionsausschuss erfolgt unabhängig von der Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer einer Petition.

Im Berichtszeitraum sind fünf Mehrfachpetitionen eingegangen.

Nr.	Petition (in 2014 eingegangen)	Anzahl Unterschriften
1	Keine Verkürzung der Mittelstufe	49.549
2	Erhalt der geburtshilflichen Abteilung in der Kreisklinik Wolfhagen	6.008
3	Bitte um einen weiteren Aufenthalt für eine kosovarische Familie	958
4	Bitte um einen weiteren Aufenthalt für eine minderjährige bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige	611
5	Bitte um einen weiteren Aufenthalt für eine serbische Familie	93

Im Berichtszeitraum 2014 waren damit 57.219 Personen an Mehrfachpetitionen beteiligt.

Seit der Erfassung der Zahl der Beteiligten an einer Petition ab August 2011 haben über 300.000 Menschen Petitionen unterstützt.

Damit wird auch deutlich, dass die Petition als Instrument der Bürgerbeteiligung einen erheblichen Stellenwert einnimmt und ein geeignetes Mittel für engagierte Bürgerinnen und Bürger ist, um in direkter Form an einem politischen Dialog zu partizipieren und damit Politik aktiv mitzugestalten.



## **Öffentlichkeitsarbeit**

Eine permanente Aufgabe des hessischen Petitionsausschusses ist und bleibt die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Wahrnehmung des Verfassungsrechts durch die Bürgerinnen und Bürger setzt voraus, dass die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition überhaupt bekannt ist.

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, ist der Petitionsausschuss am Hessentag mit einem eigenen Stand in der Landesausstellung vertreten. Darüber hinaus werden regelmäßig Bürgersprechstunden in Wiesbaden, aber auch in anderen hessischen Städten durchgeführt.

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags greift darüber hinaus auf unterschiedliche Instrumente zurück, um über das Petitionsrecht, das Verfahren, den Ausschuss und seine Tätigkeit zu informieren. Beispielsweise wird auf der Homepage des Hessischen Landtags über das Petitionsrecht, das Petitionsverfahren und den Petitionsausschuss informiert.

Informationen zum Petitionsrecht bietet auch die Broschüre "Das Petitionsrecht - Ein Recht für alle", welche auch auf der Internetseite des Landtags abrufbar ist.

Die Informationsbroschüre wurde mit Beginn der 19. Wahlperiode neu gestaltet und um Ausführungen in Leichter Sprache ergänzt.

## **Bürgersprechstunden**

Auch im vergangenen Jahr standen die Mitglieder des Petitionsausschusses den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in informellen Gesprächen für ihr konkretes Anliegen zur Verfügung.

Es wurden vier Bürgersprechstunden in Wiesbaden und ein auswärtiger Termin im Landkreis Offenbach durchgeführt.

Gerade bei den auswärtigen Terminen findet dank intensiver Unterstützung der gastgebenden Behörden regelmäßig eine Veröffentlichung der jeweiligen Termine in der regionalen Presse statt, die zahlreiche Terminanfragen nach sich zieht. Leider greift die Presse in Wiesbaden die entsprechenden Pressemitteilungen gar nicht oder nur unvollständig auf, sodass mangels Resonanz schon ein vorgesehener Termin abgesagt werden musste.

Erstmals wurde im Berichtszeitraum ein weiterer auswärtiger Termin in einem Behindertenwerk angeboten, um gerade auch Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit für ein Gespräch zu geben. Ein besonderer Dank gilt hier dem Behinderten-Werk Main-Kinzig e.V. in Hanau, das sowohl geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat als auch die gesamte Organisation und Öffentlichkeitsarbeit übernommen hatte.

Bei all diesen Gesprächsterminen wurden wieder sehr unterschiedliche Themen angesprochen, wie z.B. Unterstützung in einem anhängigen Insolvenzverfahren, Rückkehr einer Wiesbadener Schule zu G 9, Rentenangelegenheiten, Beschwerden über verschiedene Jobcenter, beabsichtigter Straßenbau und Ablehnung einer beantragten Ökobeihilfe.

Eine weitere Bürgersprechstunde wurde wieder am Rande des Hessentags in Bensheim angeboten.

## **Hessentag in Bensheim**

Auch beim Hessentag in Bensheim zeigte der Petitionsausschuss wieder Flagge und stand mit seinen Ausschussmitgliedern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Petitionsbereichs der Kanzlei des Hessischen Landtags den Bürgerinnen und Bürgern wieder Rede und Antwort.

Der Ausschuss war bei diesem Hessentag wieder mit einem eigenen Stand vertreten. Dies führte zu einer deutlich besseren Wahrnehmung des Petitionsausschusses und damit verbunden zu einem größeren Interesse der Bürgerinnen und Bürger, was sich in vielen Vorsprachen und Gesprächen zeigte. So wurden überlegenswerte Anregungen und persönliche Problemstellungen vorgetragen.

Das gestiegene Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Arbeit des Ausschusses und den vorhandenen Möglichkeiten eines Petitionsverfahrens wurde von uns allen positiv zur Kenntnis genommen.

Es wurde wieder vermehrt die Gelegenheit wahrgenommen, Nöte und Sorgen zu artikulieren.

Die Möglichkeit, mit Abgeordneten ins Gespräch zu kommen und Probleme oder Erwartungen zu artikulieren, kann nirgendwo besser genutzt werden als beim Hessentag. Dies wird von den Bürgerinnen und Bürgern auch sehr geschätzt. Uns Abgeordneten bietet der Hessentag wiederum die Chance, Bürgernähe zu praktizieren. Ein ganz wesentlicher Aspekt, um auch mit Personen ins Gespräch zu kommen, die geneigt sind, sich von der Politik abzuwenden. Wir müssen uns gegen diesen Trend stellen und es bietet sich uns hier eine sehr gute Gelegenheit. Auch wenn es immer wieder einmal unangenehme Begegnungen gibt, sollten wir uns davon nicht entmutigen lassen und den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern suchen.

Wir stehen in der Pflicht, den Bürgerinnen und Bürgern an diesen Tagen zu Gesprächen zur Verfügung zu stehen. Deshalb ermuntere ich alle Kolleginnen und Kollegen, auch bei dem diesjährigen Hessentag in Hofgeismar wieder aktiv am Stand des Petitionsausschusses mitzuwirken.

#### **Schulprojekt im Rahmen des Hessentags 2014**

Am Planspiel "Petitionsausschuss" nahm in Bensheim das Goethegymnasium mit einer 9. Klasse teil. In das Petitionsrecht führten im Rahmen einer Informationsveranstaltung Frau Abgeordnete Barbara Cárdenas, Herr Abgeordneter Ernst-Ewald Roth sowie Herr Abgeordneter Joachim Veyhelmann ein und erarbeiteten mit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeiten, aber auch Grenzen dieses Verfassungsrechts.

Das Planspiel selbst fand während des Hessentags in den Räumlichkeiten der Geschwister-Scholl-Schule vor Ort statt, deren Aula fast eine echte "Plenarsaal-Atmosphäre" erreichte.

Im Vorfeld hatten die Jugendlichen mit dem zuständigen Lehrer eigenständig Fälle für Petitionen erarbeitet, Informationen gesammelt, recherchiert, aber auch in den zuständigen hessischen Ministerien Erkundigungen zur Rechtslage eingeholt.

Mit den o.g. Mitgliedern des Petitionsausschusses und dem Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz, Herrn Thomas Metz, der selbst sein Abitur am Goethegymnasium Bensheim abgelegt hatte, konnte die Klasse ihre Fälle diskutieren und Informationen aus der Ausschuss- und politischen Arbeit aus erster Hand erhalten.

Bearbeitet wurden Petitionen zu

- Einführung eines kostenlosen WLAN an allen hessischen Schulen,
- Möglichkeit zum Autoführerschein ab einem Alter von 16 Jahren wie in den USA (auch ohne Eltern),
- Einführung eines verpflichtenden Erste-Hilfe-Kurses an allen hessischen Schulen,
- Selbstverteidigungskurs als Unterrichtsfach,
- Einführung eines verbindlichen zweiten Praktikums in G 8,
- Abschaffung von Religions-/Ethikunterricht als Pflichtfach in der Oberstufe,
- Abschaffung der schriftlichen Noten.

Nach Besprechung der Fälle in einzelnen Gruppen wurden die "Petitionen" dem gesamten "Petitionsausschuss" durch die jeweilige Berichterstatterin oder den jeweiligen Berichterstatter vorgestellt.

Danach wurde über einen Lösungsvorschlag abgestimmt.

Die Schülerinnen und Schüler einigten sich auf eine "Vorsitzende" des Ausschusses, die die Beratung in der Sitzung moderierte. An der "Sitzung" nahmen weitere Klassen teil, die ebenfalls einen Eindruck von der Arbeit des Petitionsausschusses gewinnen konnten.

Am Nachmittag hatten die Schülerinnen und Schüler Gelegenheit, in der Landesausstellung an einer Gesprächsrunde der Sprecherinnen und Sprecher für Petitionen der im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen teilzunehmen und auch ihr Schulprojekt der Öffentlichkeit vorzustellen.

Es war eine wirklich gelungene Veranstaltung, die aus dem besonderen Engagement des Lehrers und aller Schülerinnen und Schüler resultierte.

#### **Online-Petitionen**

Seit Oktober 2013 haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Petitionen online beim Hessischen Landtag einzureichen. Auf der Homepage des Hessischen Landtags steht dafür ein Online-Formular zur Verfügung.

Zur Bestätigung der Online-Petition - die ohne die sonst erforderliche handschriftliche Unterschrift auskommt - erhält die Petentin oder der Petent nach dem Absenden der Petition eine E-Mail an

das vorher angegebene Postfach. Mit der E-Mail bekommt die Petentin oder der Petent eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten in einer Anlage.

Diese Möglichkeit wurde im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 von 264 Petentinnen und Petenten genutzt. Somit wurde ca. jede vierte Petition per Online-Formular eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Online-Petition künftig noch ansteigt.

Die Online-Petition ist damit bereits innerhalb kurzer Zeit zu einem wichtigen Baustein geworden, um den Bürgerinnen und Bürgern durch die Nutzung neuer Medien und Kommunikationskanäle eine aktive Form der Beteiligung zu ermöglichen.

### **Neugestaltung der Informationsbroschüre zum Petitionsrecht Ein Recht für alle - Das Petitions-Recht in Leichter Sprache**

In Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention ist u.a. die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation geregelt. Um dem gerecht zu werden, beschäftigt sich der Petitionsausschuss schon seit Längerem mit den Fragen der Barrierefreiheit sowie den Anforderungen der Leichten Sprache.

Eine Broschüre für alle hat den Vorteil, dass sich niemand diskriminiert fühlen muss, wenn der Text in Leichter Sprache für sie oder ihn verständlicher ist.

Mit Beginn der 19. Wahlperiode wurde die Broschüre zum Petitionsrecht in Hessen neu gefasst.

Neben den allgemeinen Informationen zum Petitionsrecht, zum Verfahren, zum Petitionsausschuss und seinen Mitgliedern findet sich das Petitions-Recht in Leichter Sprache.

Hierbei werden schwere Wörter, die im Text in blauer Farbe gekennzeichnet sind, erklärt und mit Bildern der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V. verdeutlicht.

Die Fassung in Leichter Sprache erfolgte durch die Lebenshilfe Main-Taunus, die den Text auch prüfen ließ.

### **9. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse**

Die Tagung fand vom 22. bis 24. Juni 2014 in Cardiff statt und stand unter dem Motto "Den Stimmlosen eine Stimme geben". Für den Petitionsausschuss nahm der Obmann der SPD-Fraktion, Herr Abgeordneter Ernst-Ewald Roth, in meiner Vertretung teil.

Schwerpunkt der Tagung waren sozialpolitische Fragen, wie etwa das Recht auf hochwertige Gesundheits- und Sozialversorgung und die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen.

Beim Thema Gesundheits- und Sozialversorgung wurde deutlich, dass oft nicht eine unzureichende Rechtslage in den einzelnen Ländern der EU trotz regionaler Unterschiede das größte Problem ist. Vielmehr wurde die Verknappung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel beklagt, obwohl die Nachfrage nach Sozialleistungen wegen der in einigen Ländern hohen Jugendarbeitslosigkeit und nicht zuletzt wegen einer älter werdenden Bevölkerung steigt. Aber auch Mängel in der Umsetzung können dazu führen, dass die vorhandenen Gelder nicht bei den Betroffenen ankommen.

Auch zum Thema UN-Menschenrechtskonvention gab es eine lebhafte Debatte, da die Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderung alle Lebensbereiche betreffen und dort, wo sie staatlicherseits nicht ausreichend beachtet werden, für die Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten ein besonderes Anliegen sein müssen. Daher ist auch ein (nicht nur sprachliches) Umdenken von einem "Recht auf Fürsorge" hin zu einem diskriminierungsfreien Beteiligungsrecht geboten. Behinderung ist ein soziales Konstrukt; eine Person ist behindert, weil die Gesellschaft Defizite hat.

In diesem Zusammenhang gab es ebenfalls eine lebhafte Diskussion zur Umsetzung der schulischen Inklusion in den verschiedenen Ländern der EU. Während für einige die Regelbeschulung seit Jahren eine Selbstverständlichkeit ist, sind andere zurückhaltender. Allerdings werden von allen Seiten die begrenzten finanziellen Ressourcen beklagt. Offen bleibt auch, wie es weitergeht, wenn die Schülerinnen und Schüler mit 16 oder 18 Jahren die Schule verlassen. Schließlich war bemerkenswert, dass dort, wo die Regelbeschulung seit Jahren Standard ist, der Wunsch nach Förderschulen wieder artikuliert wird.

### **Sitzung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder mit den Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland und den benachbarten Ländern Europas am 22. September 2014 in Bremen**

Für den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags haben an der Tagung die stellvertretende Vorsitzende, Frau Abgeordnete Karin Müller, und ich als Vorsitzende teilgenommen. Die im Zweijahresrhythmus stattfindende Tagung hatte wieder sehr spannende Themen auf der Tagesordnung, die zu neuen Erkenntnissen führten bzw. neue Fragen aufwarfen.

Zwei Themenschwerpunkte möchte ich herausstellen:

Zum einen war dies das Verhältnis der Petitionsausschüsse zu externen Petitionsplattformen und sozialen Netzwerken. Es zeigt sich, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger externe Plattformen in Anspruch nehmen, um sich zu einem bestimmten Thema zu formieren bzw. auszuloten, ob sie für das Anliegen ausreichend Mitstreiterinnen und Mitstreiter gewinnen können oder mehr oder minder im Alleingang agieren müssen.

Die externen Petitionsplattformen bieten hier die Möglichkeit, das angesprochene Thema einem breiten Publikum vorzustellen und eventuell Interesse zu wecken.

Es ist allerdings kritisch anzumerken, dass diese Plattformen in aller Regel wenig transparent sind und lediglich ein Sammelbecken verschiedener Anliegen darstellen. Sowohl den Initiatorinnen und Initiatoren als auch den Unterstützerinnen und Unterstützern wird der Eindruck vermittelt, dass ihr Anliegen auch zu einer entsprechenden Reaktion der betroffenen Stellen führt. Diese Plattformen reichen die Eingaben aber in der Regel nicht an die zuständigen Parlamente weiter oder informieren darüber, dass dies von den Initiatorinnen und Initiatoren noch erfolgen muss. Eine durchaus angezeigte Behandlung des Anliegens durch die Parlamente erfolgt daher in vielen Fällen nicht.

Ein zweiter Schwerpunkt der Tagung war der Umgang mit Petitionen im Zusammenhang mit Überstellungen auf der Basis der Dublin-III-Verordnung und hier insbesondere die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund und Ländern. Die Dublin-III-Verordnung der EU regelt, welcher Staat für die Durchführung der Asylverfahren zuständig ist. Die Entscheidungen darüber trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Rückführungen zur Durchführung der Asylverfahren in die dafür zuständigen Staaten führen in der Praxis oft zu rechtlichen und insbesondere humanitären Problemen. Die Betroffenen haben vielfach nachvollziehbare Einwände gegen ihre Rückführung und wenden sich deshalb an die Petitionsausschüsse der Bundesländer. Da in diesen Fällen die Prüfung von geltend gemachten inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen nicht von den örtlichen Ausländerbehörden, sondern von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorzunehmen ist, haben die Bundesländer keine Zuständigkeit für die Behandlung dieser Eingaben. Dieses Thema wurde bei der Tagung durchaus kontrovers diskutiert, wengleich die meisten Bundesländer diese Situation als sehr unbefriedigend erachteten.

#### **Ausblick**

Die Themen Öffentlichkeit, Online-Petitionen und externe Petitionsplattformen wurden bereits angesprochen. Alle drei Themenbereiche laufen zusammen in der Idee, dass Petitionen nicht nur elektronisch beim Parlament eingereicht werden können, sondern auf Wunsch auch online öffentlich einsehbar gemacht werden und eine Möglichkeit zur Online-Mitzeichnung und zur Online-Diskussion geschaffen wird - und dies nicht auf einer externen Plattform, sondern direkt beim Parlament.

Die Debatte um diese Idee wird in den Bundesländern kontrovers geführt. Einige Bundesländer und der Stadtstaat Bremen sammeln dazu gerade Erfahrungen. Um eine Meinungsbildung zu diesem Thema in Hessen vorzubereiten, werde ich dem Petitionsausschuss des Hessischen Landtags vorschlagen, ein Gespräch mit Expertinnen und Experten durchzuführen, die dazu arbeiten oder Erfahrungen gesammelt haben.

Wiesbaden, 26. März 2015

Ausschussvorsitzende:  
**Andrea Ypsilanti**

## Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

### Übernahme der Krankenversicherungskosten für aufgenommene syrische Flüchtlinge

Ein deutscher Staatsangehöriger mit syrischen Wurzeln hat dank des hessischen Aufnahmeprogramms seine Familienangehörigen, insgesamt neun Personen, aus Aleppo in Syrien in das Bundesgebiet holen können. Dies war allerdings nur durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung möglich, nach der der Einladende sämtliche Kosten inklusive der Kosten für eine Krankenversicherung für diese neunköpfige Familie übernahm. Selbst für einen Arzt in herausgehobener Funktion an einer renommierten hessischen Klinik stellt die Übernahme sämtlicher Kosten für eine neunköpfige Familie eine große Herausforderung dar.

Nachdem sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport für eine begrenzte Personenzahl im Landesaufnahmeprogramm zur Übernahme der Kosten der Krankenversicherung bereit erklärt hatte, beantragte der Petent trotz bereits erfolgter Aufnahme seiner Familienangehörigen auch hier die Übernahme dieser Kosten.

Dieser Fall bietet die Gelegenheit, den äußerst mühevollen und für viele nicht erreichbaren legalen Weg bis zur Aufnahme im Bundesgebiet für syrische Flüchtlinge aufzuzeigen.

Der Petent beantragte bereits 2012 unter Vorlage von Verpflichtungserklärungen, die von der Ausländerbehörde bestätigt wurden, über die deutsche Botschaft in Ankara den besuchsweisen Aufenthalt der sich schon damals im türkischen Flüchtlingslager befindlichen Familienangehörigen. Dieser Antrag wurde von der Botschaft abgelehnt.

Weitere Versuche des Petenten, seine Familienangehörigen 2013 über das Bundesaufnahmeprogramm in das Bundesgebiet zu holen, scheiterten ebenfalls. Erst über das Landesaufnahmeprogramm des Landes Hessen vom 24.02.2014 erreichte der Petent mit seinem finanziellen Engagement die Aufnahme seiner Familie in der Bundesrepublik.

Die Kosten für Familienangehörige hinsichtlich der Unterhaltssicherung in dem Fluchtland, die Kosten für Verfahren bei Behörden wie der deutschen Auslandsvertretung, die Reisekosten und die sich daran anschließende Übernahme der Kosten für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sind nachvollziehbarerweise immens und können von einem Großteil der potenziellen Einladenden nicht erbracht werden.

Nachdem das Hessische Ministerium des Innern und für Sport diesem Umstand durch die Übernahme der Krankenversicherungskosten für eine limitierte Personenzahl Rechnung getragen hatte, konnte in dem konkreten Fall des Petenten durch die intensive Intervention des Ausschusses die Übernahme der Krankenversicherungskosten erreicht werden.

### Bitte um einen weiteren Aufenthalt für einen serbischen Staatsangehörigen

Der Petent ist serbischer Staatsangehöriger und reiste erstmals Anfang 2009 zu seiner im Bundesgebiet lebenden Ehefrau ein. Um mit seiner Ehefrau hier zusammenleben zu können, wurde ihm ein Aufenthaltsrecht gewährt. Bereits Anfang 2011 verließ seine Ehefrau die gemeinsame Wohnung. Dadurch war der Aufenthaltszweck entfallen und die zuständige Ausländerbehörde lehnte den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab. Gleichzeitig wurde der Petent zur Ausreise aufgefordert. Das anschließend betriebene Gerichtsverfahren führte für den Petenten nicht zum Erfolg. Nach seinen Angaben verließ er das Bundesgebiet zu einem nicht bekannten Zeitpunkt, kehrte aber Anfang 2013 erneut hierher zurück und beantragte wiederum die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Wegen fehlender Voraussetzungen lehnte die zuständige Ausländerbehörde auch diesen Antrag ab. Im anschließenden gerichtlichen Verfahren wurde zwischen den Parteien ein Vergleich geschlossen, wonach dem Petenten ein weiterer Aufenthalt bis Anfang 2014 gewährt wird, dieser sich im Gegenzug zur anschließenden Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Während dieser Zeit hat der Petent einen weiteren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt und diesen damit begründet, dass er inzwischen auf der Grundlage seiner qualifizierten Tätigkeit als Kfz-Mechatroniker die selbstständige Existenzgründung im Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk anstrebe. Jedoch sah die zuständige Handwerkskammer weder ein örtliches noch ein wirtschaftliches Interesse als gegeben an. Entgegen dieser Auffassung erkannte die zuständige Ausländerbehörde ein gewisses wirtschaftliches Interesse an diesem Vorhaben, da der Petent laut seines Businessplans die Einstellung von mindestens drei Mitarbeitern vorsehe und dadurch neue Arbeitsplätze geschaffen würden. Dennoch sah die zuständige Ausländerbehörde gerade im Hinblick auf den vor Gericht geschlossenen Vergleich und des fehlenden Rechtsanspruchs auf ein Aufenthaltsrecht keine Möglichkeit, dem Petenten die beantragte Aufenthaltserlaubnis im Inland zu erteilen, und verwies ihn auf seine bestehende Ausreiseverpflichtung.

In der anschließend eingereichten Petition wurde darauf hingewiesen, dass der Petent inzwischen den Eintritt in seine berufliche Selbstständigkeit mit Erfolg absolviert habe und seine Ausreise dazu führen würde, dass die mühsam aufgebaute Existenz mit einem Schlag vernichtet werden würde. Danach hatte die zuständige Handwerkskammer mitgeteilt, dass die damalige Stellungnahme keinen Bestand mehr habe und der Petent nun doch in die Handwerksrolle der Kammer mit dem Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk eingetragen worden sei. Ein Rechtsanspruch des Petenten auf ein weiteres Aufenthaltsrecht bestand trotzdem nicht. An der Ausreise des Petenten musste daher festgehalten werden und ein aufenthaltsrechtliches Wiedereinreiseverfahren letztendlich vom Ausland aus geführt werden. Die zuständige Ausländerbehörde signalisierte dem Petenten jedoch mehrere Male ihre Bereitschaft, bereits vor seiner Ausreise einem Visumsantrag zuzustimmen, was zu einer deutlichen Beschleunigung seiner Wiedereinreise führen würde. Jedoch hatte der Petent diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen.

Der Petitionsausschuss sah angesichts der Rechtslage keine Möglichkeit, dem Petenten im Inland ein Aufenthaltsrecht zu ermöglichen. Allerdings wurde die zuständige Ausländerbehörde gebeten, dem Petenten trotz vergangener ungenutzter Angebote erneut die Chance zu geben, das Visumsverfahren durch eine Vorabzustimmung beschleunigt zu betreiben.

### **Gewährung eines Aufenthaltsrechts für einen US-amerikanischen Staatsangehörigen**

Die Lebensgefährtin des Petenten bat den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass diesem ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt wird. Sie trug vor, dass der Petent bereits vor vier Monaten alle für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung erforderlichen Dokumente bei der zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt habe, eine Entscheidung aber noch nicht ergangen sei. Zuvor hatte sich der Petent nach seinem Auslandsaufenthalt wieder bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt angemeldet und bei der Ausländerbehörde einen entsprechenden Antrag gestellt. Nachdem der Petent einen Arbeitsplatz gefunden hatte und die erforderliche Erlaubnis der Arbeitsverwaltung für die angestrebte Tätigkeit erteilt worden war sowie weitere benötigte Unterlagen vom Petenten vorgelegt worden waren, konnte ihm die beantragte Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Damit konnte die Petition durch den Petitionsausschuss für erledigt erklärt werden.

### **Korrektur einer Namensführung**

Die Petentin hat nach erfolgter zweiter Eheschließung im Ausland mit ihrem Ehemann eine Erklärung zum Ehenamen abgegeben. Bei der Bescheinigung über die Namensführung wurde hierbei die Schreibweise des Vornamens der Petentin aus der vorangegangenen deutschen Beurkundung aus dem Eheregister der ersten Eheschließung von 1982 übernommen. Damals wurde der Vorname der Petentin geringfügig verändert und von der Petentin nicht beanstandet. Die Petentin äußerte nach der erneuten Eheschließung allerdings den Wunsch, dass nunmehr ihr korrekter Vorname in den amtlichen Unterlagen aufgenommen wird.

Der Petentin wurde bei der Behörde erklärt, dass eine Namensänderung nicht ohne Weiteres möglich sei und eine deutsche Beurkundung Vorrang vor der vorliegenden ausländischen Urkunde habe. Die Beseitigung der Beweiskraft der deutschen Urkunde könne lediglich aufgrund des vollen Gegenbeweises erreicht werden. Die Petentin reichte daraufhin eine Petition ein und legte ihre polnische Geburtsurkunde mit dem korrekten Vornamen vor.

Nach Intervention des Petitionsausschusses wurde das Eheregister der Erstheirat aus dem Jahre 1982 aufgrund der nunmehr vorgelegten polnischen Geburtsurkunde mit dem korrekten Vornamen berichtigt. Der Petentin wurde dann eine neue Bescheinigung über die Namensführung ausgehändigt.

### **Tunnelbrandbekämpfung**

Hier handelte es sich um eine Petition von Städten und Gemeinden, die mit der Tunnelbrandbekämpfung an der A 44 Kassel - Herleshausen beauftragt sind. Nach Fertigstellung dieses Autobahnabschnitts sind diese für 13 Straßentunnel zuständig und es wurden eine Überlastung der ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte und ein erhöhter finanzieller Aufwand befürchtet. Konkret wurden neue Rechtsgrundlagen gefordert, wonach sich das Land an den Kosten für Ersatzbeschaffungen zu beteiligen habe. Die Ersatzbeschaffungen für die Tunnelbrandbekämpfung sollten danach in die Förderrichtlinien des Landes aufgenommen werden. Außerdem sollten die mit der Gefahrenabwehr beauftragten Kommunen mit einer besonderen jährlichen Zuwendung unterstützt werden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) stellte in seiner Stellungnahme fest, dass Kommunen, in deren Gebieten eine Autobahn liege, auf Antrag bei dem zuständigen Regierungspräsidium entsprechende finanzielle Zuweisungen erhalten können. Dies sei im Falle einer Gemeinde auch bereits erfolgt. Auch sei den Besonderheiten der 13 Tunnelbauwerke bereits Rechnung getragen worden. Die Tunnel würden mit modernster Technik ausgestattet, vorbeugender Brandschutz sei eingebaut worden, sodass die Einsätze minimiert bzw. erleichtert würden und die Sicherheit erhöht werde. Der Einsatz sei ohne Anschaffung von Spezialfahrzeugen und -geräten möglich.

Mittlerweile gibt es einen Arbeitskreis von HMdIS, Regierungspräsidium, der Hessischen Feuerweherschule unter Beteiligung der Brandschutzdienststellen der Landkreise Kassel und Werra-Meißner, um festzustellen, welche Ausrüstung benötigt werde. Auf dieser Grundlage wurde ein Rahmeneinsatzplan ausgearbeitet und mit den zuständigen Feuerwehren abgestimmt. Außerdem gibt es kostenlose Fortbildungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrleute; die Verdienstaufschläge werden von der Hessischen Feuerweherschule erstattet. Die Beschaffung der fehlenden Ausrüstung wurde vom Land mit 234.000 € zu 100 % finanziert. Üblich seien normalerweise 30 % der anfallenden Kosten. Dabei können die beschafften Ausrüstungsgegenstände auch für andere Einsätze genutzt werden. Die Betriebs- und Unterhaltskosten belaufen sich nach Einschätzung des HMdIS für die Gemeinden auf rund 2.400 € im Jahr. Dieser Betrag wurde anhand der zu erwartenden Einsätze ermittelt. Letztlich hängt der Betrag aber von der Häufigkeit der Einsätze ab. Nach Prognose des HMdIS und der Berufsfeuerwehren ist nicht zu befürchten, dass die Betreuung der Tunnel zu erheblich mehr Einsätzen als bisher führt.

Die übliche Förderung sieht nur die Fahrzeugbeschaffung und Investitionen für Feuerwehrräuser vor. Der Unterhalt selbst ist außer bei den Löschbooten Mainz und Wiesbaden nicht förderfähig. Diesbezüglich will die Landesregierung die Förderrichtlinien auch nicht ändern, denn sonst würden aus dem Förderhaushalt, der weitgehend aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gespeist wird, Mittel abgezogen, sodass künftig weniger Investitionen getätigt werden können.

Der Hessische Landtag hat beschlossen, diese Petition nach ausgiebiger Beratung zur Sach- und Rechtslage zu stellen, und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gebeten, die betroffenen Städte und Gemeinden ausführlich über den Sachverhalt zu informieren.

### **Erstattung von Guthaben durch das Finanzamt per Scheck**

Der Petent, der vom zuständigen Finanzamt einen Verrechnungsscheck erhalten und diesen nicht bis zum Ende der Zahlungsverjährung eingelöst hatte, bat um Erstattung der dort aufgeführten Beträge. Im Rahmen des Petitionsverfahrens konnte festgestellt werden, dass Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis einer besonderen fünfjährigen Zahlungsverjährung unterliegen, die mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem der Steueranspruch erstmals fällig geworden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie beispielsweise einer schriftlichen Geltendmachung, kann eine Zahlungsverjährung unterbrochen werden, wovon der Petent jedoch keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Zahlungsverjährung, die für Rechtsfrieden zwischen den Beteiligten sorgen soll, bindet die Steuerpflichtigen und die Finanzbehörden in gleicher Weise. So kann auch das Finanzamt ohne verjährungsunterbrechende Maßnahmen nur innerhalb der fünfjährigen Frist Steueransprüche bei den Steuerbürgern betreiben.

Dem Anliegen konnte damit aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden.

### **Besteuerungszeitpunkt der Leistungen eines Altersvorsorgevertrages mit Kapitalwahlrecht**

Die Petentin hatte zu einem früheren Zeitpunkt einen Altersvorsorgevertrag mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen und von diesem mit Renteneintritt im Jahr 2012 Gebrauch gemacht. Sie wandte sich mit ihrer Eingabe gegen die Besteuerung der Leistungen dieses Vertrages im Veranlagungszeitraum 2012 aufgrund der damit einhergehenden Progression.

Nach der geltenden Rechtslage richtet sich der Besteuerungszeitpunkt sonstiger Einkünfte, wovon auch Einkünfte aus einem Altersvorsorgevertrag fallen, nach dem Zufluss der Einnahmen. Da die Einmalzahlung im Dezember 2012 zugeflossen war, war sie auch in diesem Jahr zu besteuern. Die steuerliche Mehrbelastung konnte auch im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht gemindert werden.

### **Benennung herrenloser Liegenschaften**

Aus dem Ausland wandte sich ein Einsender an den Petitionsausschuss mit der Bitte, ihm herrenlose Grundstücke zu benennen, da er gerne ein Grundstück in Hessen erwerben wolle.

Nach Auskunft des Hessischen Ministeriums der Finanzen sind dem Land Hessen derzeit ca. 200 herrenlose Liegenschaften bekannt, die zuständigkeitshalber beim Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement zusammengeführt und auch von dort vermarktet werden. Das Aneignungsrecht des Landes kann im Wege einer notariell beurkundeten Abtretung gegebenenfalls gegen Entgelt an einen Interessenten abgetreten werden. Erforderlich ist hierbei eine Regelung hinsichtlich eventuell im Grundbuch eingetragener Belastungen.

Der Petent wurde entsprechend unterrichtet.

### **Bitte um kostenlose Veröffentlichung hessischer Abiturprüfungsaufgaben im Internet**

Im Anschluss an das jeweilige Landesabitur werden die Aufgabenvorschläge, Lösungs- und Bewertungshinweise der zentralen schriftlichen Abiturprüfung in Hessen allen am Landesabitur teilnehmenden Schülerinnen und Schülern als CD-ROM durch das Hessische Kultusministerium kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsaufgaben können zur unterrichtlichen Nutzung und als Übungsmaterial zur Vorbereitung auf das Landesabitur verwendet werden.

Eine generelle Veröffentlichung aller Prüfungsaufgaben im Internet durch das Hessische Kultusministerium - wie vom Petenten gefordert - ist nicht möglich, da die Abituraufgaben Materialien wie Fremdtex te, Abbildungen usw. enthalten, für die die Urheberrechte nicht beim Hessischen Kultusministerium liegen. Deshalb können diese Materialien nur zu Prüfungszwecken sowie im unterrichtlichen Kontext für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Eine weitergehende Veröffentlichung wäre nur auf der Grundlage einer individuellen Nutzungsvereinbarung aus Gründen der Rechtssicherheit möglich, die der Zustimmung des jeweiligen Urhebers bzw. Rechteinhabers bedürfte.

### **Terminierung der Abiturprüfung**

Der Petent fordert, dass die schriftlichen Abiturprüfungen in Hessen erst nach dem Abschluss des 4. Halbjahres der Qualifikationsphase - vorzugsweise mit einer zusätzlichen Woche als Pause - beginnen sollten. Als Begründung führt er an, dass durch den normalen Schulbetrieb keine uneingeschränkte Konzentration auf die Vorbereitung der Abschlussarbeiten möglich sei.

Aufgrund der bestehenden Wahlmöglichkeiten für Leistungskurse sind für die zentralen schriftlichen Prüfungen derzeit mindestens zehn Prüfungstage vorzusehen, für die zentralen schriftlichen Nachprüfungen weitere zehn Tage. Im Anschluss daran sind die Arbeiten der Prüflinge auf der Grundlage der zentralen Vorgaben einem intensiven Korrektur- und Bewertungsprozess zu unterziehen. Dabei ist nach der geltenden Oberstufen- und Abiturverordnung jede schriftliche Arbeit von der Prüferin oder dem Prüfer durchzusehen, zu korrigieren, zu bewerten und ein Gutachten zu erstellen. Sodann erfolgen die Korrektur und Bewertung durch eine zweite Lehrkraft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Drittkorrektur erforderlich werden. In der Praxis ist für die Erst- und Zweitkorrektur ein Zeitraum von vier bis sechs Wochen vorzusehen. Sollten also die schriftlichen Prüfungen eine Woche nach Ende des Unterrichts der Qualifikationsphase beginnen, wäre nicht mehr zu gewährleisten, dass die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen vor Beginn der mündlichen Prüfungen zur Verfügung stünden. Nach der Oberstufen- und Abiturverordnung ist eine Abiturprüfung auch bei optimalem Verlauf des mündlichen Teils der Prüfung nicht bestanden, wenn aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung u. a. eine Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife nicht erfolgen kann. Da darüber hinaus allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Möglichkeit von zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu gewährleisten ist bzw. vom Prüfungsausschuss angeordnet werden kann, müssen die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen ebenfalls als Grundlage für diese Entscheidungen zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Bewerbungsfristen der Hochschulen sind die Abiturzeugnisse spätestens zum 30. Juni auszuhändigen.

Offenbar ging der Petent davon aus, dass eine Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen unmittelbar vor der Prüfung erfolgt. Da die Prüfungsanforderungen für die schriftlichen Abiturprüfungen aus dem Inhalt der Lehrpläne für die ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase resultieren, kann dies nicht angenommen werden. Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, an einzelnen Tagen während der Prüfungsphase (etwa aufgrund der Anzahl der verbleibenden Nichtprüflinge) Ersatzveranstaltungen für den planmäßigen Unterricht anzubieten (eigenverantwortliches Arbeiten, Studientag, Wiederholungsphase etc.). Diese Möglichkeit, von der die Schulen in eigener Zuständigkeit verantwortlich Gebrauch machen können, hat sich in der Praxis bewährt. Dem Vorschlag der Umterminierung der Prüfungen konnte jedoch nicht gefolgt werden.



### **Bitte um Erhalt der Joseph-von-Eichendorff-Schule in Kassel**

Mit einer mehrere Hundert Unterschriften enthaltenden, Ende 2013 eingegangenen und 2014 abgeschlossenen Petition und 65 weiteren Einzelpetitionen wandte sich eine Initiative an den Petitionsausschuss mit der Bitte, den Schließungsakt Joseph-von-Eichendorff-Schule in Kassel - einer kooperativen Gesamtschule - aufzuheben. Das Verwaltungshandeln diverser Schulbehörden führe offenbar zu einer unumkehrbaren Schließung der Schule, für deren Erhalt sich die Stadtverordnetenversammlung Kassel ausgesprochen hatte.

Im Rahmen der Beratungen konnte im Petitionsausschuss Folgendes festgehalten werden: Entscheidungen über die Schulentwicklungsplanung treffen die Schulträger nach den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes in eigener Verantwortung. Insofern obliegt hier der Stadt Kassel als Selbstverwaltungsangelegenheit das Vorhalten eines entsprechenden Schulangebotes. Der Schulträger entscheidet über die Errichtung, Aufhebung oder Organisationsänderung einer Schule, das Hessische Kultusministerium prüft lediglich, ob die Planung zweckmäßig ist und eine ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts erlaubt.

Das Hessische Kultusministerium hatte der Stadt Kassel auferlegt, mit ihrer Schulentwicklungsplanung ein zukunftsfähiges und dem Hessischen Schulgesetz entsprechendes Angebot im Bereich der Gesamtschulen zu schaffen, wobei daraus resultierte, eine der drei kooperativen Gesamtschulen aufzugeben. Das Landesschulamt hatte den Eltern der an der Joseph-von-Eichendorff-Schule zum Schuljahr 2012/2013 und 2013/2014 neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler vorsorglich den Hinweis gegeben, dass möglicherweise in zwei Jahren bei Übergang in die Jahrgangsstufe 7 ein Schulwechsel erforderlich werden könnte. Mit der geringen Schülerzahl sei eine Differenzierung auf die die kooperativen Gesamtschulen prägenden drei Anspruchsniveaus nicht möglich. Einen Aufnahmestopp für Schülerinnen und Schüler an der Joseph-von-Eichendorff-Schule gab es durch das Landesschulamt nicht. Vielmehr erhielten alle weiterführenden Schulen die Mitteilung, dass die Aufnahme von Quereinsteigern nicht zu einer Mehrklassenbildung führen dürfe.

Die Kasseler Stadtverordnetenversammlung hatte mit Beschluss vom 24.02.2014 den Magistrat und das Schulverwaltungsamt der Stadt Kassel beauftragt, die Schließung der Joseph-von-Eichendorff-Schule in einer Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans vorzusehen und diese dem Hessischen Kultusministerium zur Genehmigung vorzulegen. Alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 sollten jedoch nach Möglichkeit die Schullaufbahn an der Joseph-von-Eichendorff-Schule beenden können.

Die im Vorfeld getätigten Bemühungen vieler Seiten, auch in Verbindung mit dem Hessischen Kultusministerium, den Erhalt der Schule zu sichern oder eine Verbundschule zu gründen, blieben erfolglos.

Auch der Petitionsausschuss konnte hier nicht helfen.

### **Umbau des ehemaligen Amtsgerichts in Lauterbach zum Wohnhaus**

Der Einsender bat darum, dass eine Verlagerung der Wandtafeln mit den Bildern des Malers Ewald Christian Tergreve im ehemaligen Verhandlungssaal des Amtsgerichts Lauterbach durch das Hessische Landesamt für Denkmalpflege genehmigt wird. Es sei beabsichtigt, das ehemalige Amtsgerichtsgebäude zu Wohnzwecken zu nutzen und in eine Eigentumswohnanlage aufzuteilen. Es mache jedoch wirtschaftlich keinen Sinn, vor einer Genehmigung auch der Wohnnutzung im Obergeschoss des Gebäudes mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Wie der Petitionsausschuss im Rahmen des Verfahrens in Erfahrung bringen konnte, ist der entsprechende Saal mit seiner originalen Einrichtung und der künstlerisch anspruchsvollen Wandgestaltung "von kulturgeschichtlicher und künstlerischer Relevanz" (Denkmaltopografie).

Die im Rahmen des Bauantrages beantragte Umnutzung des ehemaligen Sitzungssaales zu einer Wohnung wurde zunächst durch die Denkmalschutzbehörden abgelehnt. Hiergegen wurde Widerspruch erhoben.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass das Gebäude aus sich heraus selbst nicht die Kriterien nach § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes erfüllt, es ist vielmehr Kulturdenkmal nur aufgrund der Wandgemälde. Insofern ist auch der Verhandlungssaal nur von denkmalpflegerischer Bedeutung, als er Präsentationsraum der Gemälde ist. Wären diese verkleidet, entfalle diese Funktion.

Der Saal muss dann auch nicht als Saal erhalten werden. Aufgrund der Prüfung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst soll nunmehr dem Widerspruch abgeholfen und

die Baugenehmigung mit der Auflage erteilt werden, die Gemälde durch das Anbringen einer konservierenden Wandverkleidung zu erhalten.

Dem Anliegen konnte damit Rechnung getragen werden.

### **Streckenführung der Autobahn A 60**

Mit der Petition beschwerte sich der Petent über die aus seiner Sicht nicht mehr zeitgemäße Streckenführung der Autobahn A 60 auf die Autobahn A 67 Richtung Frankfurter Flughafen.

Der Petent gab an, dass es aufgrund der Gestaltung der Auffahrt von der A 60 auf die A 67 am Rüsselsheimer Dreieck jeden Morgen zu erheblichen Verkehrsbehinderungen und teilweise langen Rückstaus komme. Mit seiner Eingabe hat der Petent darum gebeten, dass diese Engstelle durch einen zweispurigen Ausbau der Auffahrt mit Beschleunigungsstreifen beseitigt werden soll.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Hessen Mobil die Verkehrsführung am Rüsselsheimer Dreieck bereits vor einiger Zeit analysiert und ein Konzept zur Ummarkierung der Rampe, die von der A 60 auf die A 67 in Richtung Mönchhof-Dreieck führt, entwickelt hat. Dabei wurden auch die sich anschließenden Aus- und Einfahrtbereiche der Anschlussstelle Rüsselsheim-Ost mit betrachtet. Das Konzept sieht vor, die Rampe von der A 60 aus Richtung Mainz zur A 67 in Richtung Mönchhof-Dreieck künftig durchgängig zweistreifig befahrbar zu markieren. Der rechte Fahrstreifen der Rampe soll in den Ausfädelungsstreifen an der Anschlussstelle Rüsselsheim-Ost übergehen. Der linke Fahrstreifen der Rampe soll auf einer Länge von 550 m Einfädelungsstreifen für den Verkehr von der A 60 zur A 67 werden. Im Zusammenhang mit den Markierungsarbeiten soll auch die Beschilderung geändert werden.

Diese Maßnahmen werden bis zu einem bedarfsgerechten Ausbau der Engpasskette im Zuge der A 60/A 67/A 3 die regelmäßigen kapazitätsbedingten Störungen verringern und eine Verbesserung des Verkehrsablaufs im Umfeld des Rüsselsheimer Dreiecks bewirken. Die Verkehrsführung solle zeitnah geändert werden.

Dem Anliegen der Petition konnte damit Rechnung getragen werden.

### **Erhalt einer Parkerleichterung**

Mit seiner Eingabe bat der Petent den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags, sich dafür einzusetzen, dass er von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Parkerleichterung erhält. Hintergrund ist, dass die Straßenverkehrsbehörden schwerbehinderten Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung Ausnahmen von bestimmten Halte- und Parkverboten erteilen können. Ausschlaggebend für die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde ist dabei der von der Versorgungsverwaltung festgestellte Grad der Behinderung. Im vorliegenden Fall war der im Zusammenhang mit der Erkrankung festgestellte Grad der Behinderung nicht ausreichend, um eine Parkerleichterung zu erhalten.

Das Petitionsverfahren wurde durch die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen aktiv begleitet. Unter anderem wurde dem Petenten ein Beratungsgespräch vor Ort ermöglicht. Der Berichterstatter informierte den Petitionsausschuss regelmäßig über den Sachstand. Der Petent stellte im weiteren Verlauf einen Neufeststellungsantrag bei der Versorgungsverwaltung.

Im Zusammenhang mit der Neufestlegung des Grades der Behinderung wurde eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausgestellt.

Die Straßenverkehrsbehörde hat zwischenzeitlich die gewünschte Ausnahmegenehmigung erteilt.

Dem Anliegen des Petenten konnte daher entsprochen werden.

### **Lärmbelästigungen durch ein Blockheizkraftwerk**

Mit ihrer Eingabe hatten sich die Petenten über Lärmbelästigungen, ausgehend von einem Blockheizkraftwerk einer Firma, beschwert. Durch die Inbetriebnahme des Blockheizkraftwerkes kam es zu einem dauerhaften tieffrequenten Ton, der zu einer Lärmbelästigung für die Anwohner führte. Die Petenten haben sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss gewandt, dass diese permanente Lärmbelästigung unterbunden wird. Die Petition wurde mehrfach im Petitionsausschuss beraten.

Aufgrund der Beschwerde wurde eine Lärmmessung durchgeführt und das Blockheizkraftwerk wurde zwischenzeitlich vorübergehend freiwillig durch den Betreiber außer Betrieb genommen. In diesem Zeitraum wurde ein spezieller Tieftonschalldämpfer installiert. Im Anschluss an den Einbau des Tieftonschalldämpfers wurde das Blockheizkraftwerk wieder in Betrieb genommen. Eine erneute Lärmmessung ergab, dass der tieffrequente Ton durch den Einbau des Tieftonschalldämpfers nicht mehr wahrnehmbar war.

Dem Anliegen der Petition konnte damit Rechnung getragen werden.

### **Abfallentsorgung durch einen Zweckverband**

Mit seiner Eingabe bat der Petent den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags, sich dafür einzusetzen, dass die Leerung der Abfallbehälter durch den Zweckverband Abfallwirtschaft des Kreises wieder in gewohnter Weise erfolgt. Hintergrund war, dass eine Einsammlung von Abfällen durch den Einsatz eines Standardfahrzeuges in der Straße des Petenten nicht möglich war. Die Abfallentsorgung erfolgte daher durch ein Notfallfahrzeug. Der Zweckverband hatte dem Petenten mitgeteilt, dass diese Form der Abfallentsorgung aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen nur befristet erfolgen sollte. Künftig sollte die Abfallentsorgung von Sammelpunkten aus erfolgen. Der Abfall hätte dann durch die Anwohner zu den Sammelpunkten gebracht werden müssen.

Zwischenzeitlich wurde die Abfallentsorgung in der Straße zur Zufriedenheit der Anwohner geregelt. Nach Verbreiterung der Fahrbahn setzt der Zweckverband jetzt weiterhin ein kleineres Müllfahrzeug ein, sodass die Mülltonnen wieder direkt an den Grundstücken entleert werden können.

Dem Anliegen des Petenten konnte damit Rechnung getragen werden.

### **Höchstgeschwindigkeit für Radfahrer auf Waldwegen**

Der Petent regt mit seiner Petition an, dass auf Waldwegen für Radfahrer eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 5 km/h eingeführt werden soll. Er begründet sein Anliegen mit dem erhöhten Aufkommen von Radfahrern auf Waldwegen. Insbesondere seien immer mehr E-Bikes auf Waldwegen im Einsatz, die eine erhöhte Geschwindigkeit ermöglichen und damit eine Gefahr für Fußgänger darstellen würden.

In der Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird dargestellt, dass das Bundeswaldgesetz und das Hessische Waldgesetz (HWaldG) - im Unterschied zum allgemeinen Straßenverkehrsrecht - keine Bestimmungen zu Höchstgeschwindigkeiten auf Waldwegen enthalten. Gleichwohl müssen Radfahrer - egal ob sie mit einem Fahrrad mit normalem Standard, mit einem E-Bike oder einem Mountain-Bike fahren - sich im Wald an Regeln halten. Solche Regelungen zum "Betreten des Waldes, Reiten und Fahren" sind im vierten Teil des Hessischen Waldgesetzes in den §§ 15 bis 17 verankert.

Von besonderer Bedeutung ist die sogenannte Wohlverhaltensklausel des § 15 Abs. 2 HWaldG. Demnach haben - wie alle Waldbesucher - auch Radfahrerinnen und Radfahrer auf andere "Rücksicht zu nehmen, damit eine gegenseitige Belästigung oder Behinderung vermieden wird". Durch das Radfahren darf "die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden". Radfahren ist im Wald nach § 15 Abs. 3 HWaldG zudem nur auf Waldwegen gestattet, "auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist. Fußgängerinnen und Fußgänger ... gebührt in der Regel der Vorrang". Sofern Radfahrer nicht auf andere Waldbesucher Rücksicht nehmen oder den Vorrang von Fußgängern missachten, stellt dies nach § 29 Abs. 1 Nr. 9 HWaldG eine Ordnungswidrigkeit dar, denn das zulässige Maß des Waldbetretungsrechts nach § 15 Abs. 1 bis 4 wird überschritten. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 29 Abs. 4 HWaldG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden.

Ein Verbot, das Radfahren im Wald über eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h hinaus untersagt, müsste kontrolliert und ggf. sanktioniert werden können. Dies ist auf Waldwegen - im Gegensatz zum öffentlichen Straßenverkehr - kaum möglich. Selbst wenn man an Waldwegen mobile "Radarfallen" aufstellen würde, so ließe sich ein zu schnell fahrender Radfahrer nur dann ermitteln, wenn eine allgemeine Kennzeichnungspflicht für Fahrräder eingeführt würde. Ein derartiger bürokratischer Aufwand erscheint nicht gerechtfertigt und würde in der Bevölkerung sicherlich auf großes Unverständnis stoßen.

Dem Anliegen des Petenten konnte daher nicht entsprochen werden.

### **Bereitstellung eines wohnortnahen Kindergartenplatzes**

Mit ihrer Petition bat die Petentin um Unterstützung bei der Bereitstellung eines Kindergartenplatzes für ihren Sohn ab seinem 3. Geburtstag im Juli 2014 in der nahe gelegenen Einrichtung. Sie berichtet, dass rechtzeitig vor dem Umzug ihrer Familie in den neuen Wohnort vor anderthalb Jahren ein entsprechender Antrag sowohl für die Betreuung als unter dreijähriges Kind (U3) als auch für die Zeit danach gestellt worden sei. Allerdings sei ihr kein U3-Betreuungsplatz angeboten worden. Erst ab Dezember 2014 und zudem in einem anderen Stadtteil stehe ein Kindergartenplatz zur Verfügung, was ihr eine Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Vollzeit nicht möglich machen werde.

Das zuständige Hessische Ministerium für Soziales und Integration bestätigte in seiner zu diesem Anliegen abgegebenen Stellungnahme, dass jedes Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung hat und entsprechende bedarfsgerechte Angebote an Ganztagsplätzen für diese Altersgruppe zur Verfügung zu stellen sind. Gleichzeitig wurde aber darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Tageseinrichtung besteht, wenn ein anderer geeigneter Platz zur Verfügung gestellt wird.

Der Petentin konnte daher im Wege der Petition nicht geholfen werden. Zwischenzeitlich war ihr jedoch ein Betreuungsplatz zum 15.08.2014 angeboten worden, die Petentin hatte sich aber für einen wohnortnäheren Platz in einer evangelischen Tageseinrichtung entschieden.

### **Beschwerde in einer Schwerbehindertenangelegenheit**

Die Petentin schildert in ihrer Petition, dass sie im Jahre 2002 im Alter von 34 Jahren Opfer eines Wegeunfalls gewesen sei. Die dabei erlittenen vielfältigen Verletzungen seien so gravierend, dass sie seit dem Unfalltag nicht voll erwerbsfähig sei. Deswegen werde ihr eine Rente wegen Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung gewährt. Im Jahre 2005 habe sie bei dem zuständigen Versorgungsamt einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gestellt, die ihr im Sommer 2014 nach Beendigung eines langjährigen Rechtsstreits rückwirkend anerkannt wurde. Die Petentin hoffte zu diesem Zeitpunkt, dass nach neun Jahren Verfahrensdauer mit insgesamt vier gerichtlichen Verfahren nun endlich Rechtsfrieden eingekehrt sei. Allerdings wurde ihr nur ca. eine Woche nach Erhalt des entsprechenden Bescheides von demselben Versorgungsamt ein Schreiben zugesandt, in dem ihr mitgeteilt wurde, dass in ihrer Schwerbehindertenangelegenheit von Amts wegen eine Nachprüfung vorgesehen sei und sie um diesbezügliche Angaben zu ihrer aktuellen Situation ihrer Funktionsbeeinträchtigungen gebeten wurde. Die Petentin beschwerte sich in ihrer Petition über diese Vorgehensweise und bat darum, dass seitens des Versorgungsamtes der gerichtliche Vergleich akzeptiert werde und ihr infolgedessen ein Schwerbehindertenausweis mit zeitlich unbegrenzter Gültigkeit ausgestellt werde.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens berichtete das zuständige Hessische Ministerium für Soziales und Integration, dass das zuständige Versorgungsamt zutreffend begründet habe, dass die bei der Petentin festgestellte Gesundheitsstörung "seelische Behinderung" einer wesentlichen Änderung im Sinne einer Besserung zugänglich sei, wie auch im Sozialrechtsstreit eingeholte fachärztliche Gutachten bestätigten. Eine dauerhaft bestehende Schwerbehinderung könne daher nicht festgestellt werden. Eine Nachprüfung von Amts wegen lasse sich daher durchaus begründen. Gleichzeitig wies das zuständige Ministerium aber darauf hin, dass im Hinblick auf den erst kürzlich vor Gericht geschlossenen Vergleich eine Nachprüfung zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen erscheine, und verwies auf die im beendeten Rechtsstreit bereits eingeholten und ausgewerteten umfangreichen fachärztlichen Gutachten. Daher wurde das zuständige Versorgungsamt aufgefordert, die vorgesehene Nachprüfung erst auf einen Zeitpunkt in drei Jahren zu terminieren und die Petentin entsprechend zu informieren.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin zumindest teilweise entsprochen werden.